PRO ASYL DER EINZELFALL ZÄHLT.

PRO ASYL Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V. Postfach 160624, 60069 Frankfurt

Herr
Ansgar Heveling, MdB
Vorsitzender des Innenausschusses im Deutschen
Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Innenausschusses

(per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de)

PROASYL
Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für
Flüchtlinge e.V.

Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt/Main Telefon (069) 24 23 14-0 · Fax (069) 24 23 14-72 proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft Köln IBAN DE62 3702 0500 0008 0473 00 BIC BESWDE33XXX

Frankfurt am Main, 21. April 2017

### Familiennachzug zu Flüchtlingen

Sehr geehrte Herr Heveling, sehr geehrte Damen und Herren,

demnächst wird sich der Deutsche Bundestag erneut mit der Frage des Familiennachzugs zu hier lebenden Flüchtlingen befassen. Der Nachzug subsidiär geschützter Flüchtlinge ist bis März 2018 komplett ausgesetzt – mit fatalen Folgen. Während ein Familienmitglied in Sicherheit ist, müssen die anderen um ihr Leben fürchten.

Auch anerkannte Flüchtlinge müssen um ihre Familienmitglieder bangen. In den deutschen Botschaften in Amman, Beirut oder Ankara dauert es viele Monate, bis die Menschen überhaupt nur einen Termin zur Vorsprache erhalten. Bis zur Visumerteilung vergehen dann weitere Wochen und Monate, in denen die Familien getrennt sind.

Wir wissen: Es ist unüblich, dass Abgeordnete des Deutschen Bundestages während einer Legislaturperiode von einer Regierungskoalition beschlossene Gesetze ändern. In diesem Fall appellieren wir eindringlich, eine Ausnahme zu machen. Das Asylpaket II führt zu unmenschlichen Folgen. Die Anträge der Oppositionsparteien gehen in die richtige Richtung. Die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte muss aufgehoben werden und der Familiennachzug beschleunigt werden. Dies ist nicht nur humanitär und verfassungsrechtlich geboten. Es dient auch der Integration. Wer Angst um seine Angehörigen hat, hat kaum die Energie, sich auf Spracherwerb, Ausbildung, Arbeit und die Integration in Deutschland zu konzentrieren.

Bei PRO ASYL, Flüchtlingsräten, Rechtsanwaltskanzleien und Beratungsstellen von Verbänden und Initiativen treffen eine Vielzahl von Fällen ein, die die Dringlichkeit des Anliegens verdeutlichen.

 Ein staatenloser Kurde aus Syrien reist im November 2015 nach Deutschland ein. Seine Frau und die drei Kinder sind in einem Flüchtlingslager im Nordirak geblieben. Im November 2016 wird ihm nur subsidiärer Schutz erteilt. Auf den Antrag zum Nachzug muss die Familie damit bis mindestens März 2018 warten. Noch während des Asylverfahrens findet der Vater im September 2016 eine Stelle bei einem Bauunternehmen und wäre in der Lage, seine Familie finanziell zu versorgen. Die Möglichkeit, die Familie über Länderprogramme nach Deutschland zu holen, besteht nicht. Der Mann lebt in einem Bundesland, in dem das Länderprogramm abgelaufen ist.

- Die Familie eines anerkannten syrischen Flüchtlings schafft es wegen der akuten Kriegshandlungen nicht, für den Botschaftstermin in der Türkei im Juli 2016 die syrisch-türkische Grenze zu passieren. Dann wird die Lage vor Ort immer gefährlicher. Anfang März 2017 wagt die Frau einen erneuten Versuch, mit ihren drei Kindern in die Türkei zu fliehen. Die Familie ist nahe der türkischen Grenze, als die Mutter erschossen wird, vermutlich von Milizen des sogenannten Islamischen Staates. Einem Verwandten gelingt es, die Kinder in die Türkei zu holen, wo sie seitdem auf die Zusammenführung mit dem Vater warten.
- Der Familie eines in Deutschland anerkannten Flüchtlings wird Anfang August 2016 an der türkisch-syrischen Grenze die Einreise für einen Botschaftstermin verwehrt. Sie fliehen in den Sudan, wo sie erst im Februar 2017 – nach sechs Monaten Aufenthalt im Sudan – um einen Termin bei der Botschaft in Khartoum bitten dürfen. Der 9-jährige Sohn ist schwer krank und benötigt eine Operation. Im Januar 2017 erklärt die Botschaft in Khartoum, dass sie bis Dezember 2017 keine Termine mehr vergibt.
- Im März 2017 ertrank die Familie eines in Deutschland subsidiär Geschützten in der Ägäis. Nach über zwei Jahren Trennung hatten sich seine Ehefrau mit den zwei kleinen Kindern zu ihm auf den Weg gemacht. Der Rechtanwalt Jeremias Mameghani hat sich in einem offenen Brief an den Bundesinnenminister gewandt.

In der Anlage übersenden wir Ihnen Kurzinformationen zu den Einzelfällen.

Wir appellieren eindringlich:

Korrigieren Sie die Fehlentscheidung aus 2016. Die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte muss aufgehoben werden. Das Visumsverfahren für nachzugsberechtigte Familienmitglieder muss beschleunigt werden.

Die besondere Schutzwürdigkeit von Ehe und Familie ist im Grundgesetz verankert. Sie muss auch für geflüchtete Menschen und ihre Familien uneingeschränkte Gültigkeit haben.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Burkhardt

Geschäftsführer von PRO ASYL



### **Anlage**

Einzelfälle zum Brief an die Mitglieder des Innenausschusses vom 20.04.2017

# Fall 1: Bahgat H. - Kein Recht auf Familienleben

Im November 2015 reist Bahgat H., ein staatenloser Kurde aus Syrien, nach Deutschland ein. Seine Frau und die drei Kinder bleiben in einem Flüchtlingslager im Nordirak. Mit Hilfe einer ehrenamtlichen Unterstützerin gelingt es Bahgat vergleichsweise schnell, nach sechs Monaten einen Anhörungstermin beim Bundesamt zu erhalten.

Im November 2016 wird ihm subsidiärer Schutz zugesprochen. Damit muss Bahgat auf den Nachzug seiner Frau und Kinder bis mindestens März 2018 warten. Dennoch beantragt er im Juni 2016 beim deutschen Generalkonsulat in Erbil einen Termin in der Hoffnung, dass seine Frau und Kinder dort zumindest schon einmal ihren Visumsantrag stellen können. Bis heute hat die Familie keinen Termin erhalten.

Schon während des Asylverfahrens gelingt es Bahgat, einen Arbeitsplatz bei einem Bauunternehmer zu finden. Dieser hatte keinen Einheimischen für die Tätigkeit finden können. Seit September 2016 bezieht der Kurde keinerlei Sozialleistungen mehr und wäre finanziell in der Lage, seine Familie in Deutschland zu versorgen. Er ist auf dem besten Weg, sich erfolgreich in Deutschland zu integrieren. Inzwischen unterstützt er sogar andere Flüchtlinge bei Behördengängen oder Arztbesuchen.

Aussicht darauf, Frau und Kinder wiederzusehen, hat Bahgat auf absehbare Zeit nicht. Auch die Möglichkeit, seine Familie über ein Länderprogramm nach Deutschland zu holen, besteht nicht. Lediglich die Bundesländer Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein und Thüringen ermöglichen es Syrern mit gültigem Aufenthaltstitel aktuell noch, ihre Angehörigen zu sich zu holen, wenn deren finanzielle Versorgung sichergestellt ist. Bahgat lebt in einem anderen Bundesland.

#### Fall 2: Mehiar A. - Lange Wartezeit mit fatalen Folgen

Der syrische Familienvater Mehiar A. wird im September 2015 als Flüchtling in Deutschland anerkannt. Seine Ehefrau Shaimaa und die drei Kinder im Alter von drei, fünf und sieben Jahren leben zu diesem Zeitpunkt noch im Norden Syriens. Um seine Familie nach Deutschland zu holen, stellt Mehiar bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf Familiennachzug. Daraufhin erhält die Familie bei der Deutschen Auslandsvertretung in Istanbul einen Termin im Juli 2016.

Shaimaa macht sich mit ihren Kindern auf den Weg in die Türkei, um den Termin beim Deutschen Generalkonsulat wahrzunehmen. Wegen der akuten Kriegshandlungen gelingt es ihnen jedoch nicht, die syrisch-türkische Grenze zu passieren. Die Familie entrinnt knapp dem Tod und bleibt in Syrien. Dann wird die Lage vor Ort immer gefährlicher. Anfang März 2017 wagt die Frau einen erneuten Versuch, mit den Kindern in die Türkei zu fliehen. Die Familie ist nahe der türkischen Grenze, als Shaimaa erschossen wird, vermutlich von Milizen des sogenannten Islamischen Staates.

Einem Verwandten von Mehiar, der mit seiner Familie im Süden der Türkei lebt, gelingt es, die Kinder über die Grenze zu bringen und für die erste Zeit bei sich aufzunehmen. Um zumindest seine Kinder sicher nach Deutschland zu holen, bemüht sich Mehiar seither um einen erneuten Termin beim Deutschen Generalkonsulat in Istanbul.

#### Fall 3: Fadi R. - Sackgasse Sudan

Im November 2015 wird Fadi R. als syrischer Flüchtling in Deutschland anerkannt. Seine Frau Enam und die vier Kinder im Alter zwischen fünf und elf Jahren bleiben in Syrien. Beim Deutschen Konsulat in Izmir beantragt er einen Termin, die Familie wird für den 2. August 2016 einbestellt. Doch an der türkisch-syrischen Grenze wird Enam und den Kindern die Einreise in die Türkei verwehrt. Ohne Visum darf sie in keinen Anrainerstaat einreisen. Da ihr Wohnort im Kampfgebiet liegt, entscheidet Enam schließlich, mit den Kindern – visumsfrei – in den Sudan zu fliegen.

Im Sudan bekommt die Familie eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr und lässt sich beim UNHCR registrieren. Enam versucht, einen Termin bei der Deutschen Botschaft in Khartoum zu erhalten, um ein Visum für die Ausreise nach Deutschland zu beantragen. Die Botschaft erklärt, die Familie müsse sich zunächst mindestens sechs Monate im Sudan aufhalten. Bis dahin gelte der Sudan nicht als ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort und ihr Ansinnen auf Familienzusammenführung falle somit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Botschaft. Sie könne sich daher frühestens im Februar 2017 um eine Terminvergabe bemühen.

Die Situation der Familie in Khartoum ist schwierig. Der 9-jährige Sohn ist schwer krank und benötigt eine Operation. Der Vater und Unterstützer wenden sich an ein Mitglied des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages. Aufgrund der prekären Lage der Familie ergeht auf diesem Weg die Bitte an die Botschaft in Khartoum, das Verfahren zu beschleunigen. Die Antwort des Auswärtigen Amtes: Das sei nicht möglich, die Familie könne aber einen Termin bei der Deutschen Botschaft in Beirut beantragen. Auch eine Intervention der Menschenrechtsbeauftragten der Bundesregierung bleibt erfolglos.

Im Januar 2017 verkündet die Botschaft in Khartoum auf ihrer Webseite, dass sie aus Kapazitätsgründen bis Dezember keine Terminanträge bearbeiten könne.

# Fall 4: Salah J. - Familie ertrank in der Ägäis

Salah J. floh vor der Einberufung in Assads Armee nach Deutschland. Er kam im Frühjahr 2015 in Ratingen an und erhielt nach langer Wartezeit nur den subsidiären Schutz. Gemeinsam mit seinem Rechtsanwalt legte er zwar Klage dagegen ein – für seine Familie wird die Entscheidung darüber aber zu spät kommen.

Nach über zwei Jahren der Trennung war die Familie finanziell nicht mehr in der Lage, in der Türkei auszuharren, weshalb die Frau von Salah J. mit den zwei Kleinkindern den Weg über die Ägäis antrat. Bei der gefährlichen Flucht kenterte ihr Schlauchboot. Nur sieben von 22 Flüchtlingen überleben, für Salahs Familie kommt jede Hilfe zu spät.

Besonders tragisch: Salah J. hätte eigentlich als Flüchtling gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) anerkannt werden müssen, da der Grund für seine Flucht der drohende Einzug in den Kriegseinsatz für die syrische Armee war.